

[Um 1385?]

*Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 2 fol. 268<sup>b</sup>.**Ann.: Die undatierte Verschreibung steht zwischen Urkk. von 1383 Mai 4 und 1387 Mai 21. Die Bürgen erscheinen theilweise unter den Zeugen von No. 159. Also ist die Urk. wohl ungefähr in dieselbe Zeit zu setzen.*

5

Landgraf Balthasar verpfändet dem Ritter Ludwig von Enczinberg und seinen Erben oder wer sonst mit ihrem Willen den Brief innehat, sein Schloß Tenneberg Haus und Stadt mit allem Zubehör uzgesloßin unser clostir und clostirhofe, alle unser erber manlehin und geistliche lehin, bergwerke und unsern walt, ane waz sie holczis uff demselben unserme sloße bedorffen czu vorbörne, für 500 löthige Mark Silbers Erfurter 10 Währung, die zu Erfurt in der Brennkammer bezahlt worden sind, und überweist ihnen dazu jährlich 50 löthige Mark Silbers (26<sup>1</sup>/<sub>2</sub> M. an der Stadt Waltershausen und den zum Gericht Tenneberg gehörigen Dörfern und 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> M. an den Zinsen, Nutzungen, Renten und Beten zu Sangerhausen<sup>a</sup>)) sowie je 40 Malter Korn und Hafer Gothaischen Maaßes, 2 Fuder selbstgewachsenen Wein zu Weißensee und alle den obley, der zu dem Hause ge- 15 hört hat. Oeffnungsrecht des Landgrafen; Schadloshaltung der Gläubiger bei Besetzung. Geht das Schloß im Kriege der Landgrafen verloren, so sollen die Gläubiger keinen Schaden leiden, sondern die Bürgen zum Einlager in Erfurt, Jena oder Saalfeld bis zur Zahlung verpflichtet sein; geht es von der Pfandbesitzer wegen verloren, so soll der Landgraf mit den Eroberern sich nicht sühnen, bevor die Gläubiger das Schloß oder ihr Geld wieder er- 20 halten haben. Der Landgraf soll ihrer mächtig sein zum Rechte. Die Leute im Gericht Tenneberg sollen bei Gleich und Recht bleiben. Verbrennt das Schloß, so sollen die Gläubiger darum von uns unvordacht und [un]beteidinget sin. Der Landgraf soll die Gerichtsinsassen nicht mit ungewöhnlicher Frohne beschweren, außer mit ihrem Willen. Die Kündigung soll vor Weihnachten, die Rückzahlung der Hauptsumme und etwa rückständiger 25 Zinsen zu Erfurt in der Brennkammer vor Pffingsten erfolgen. Bürgen: die edeln und die gestrengen Graf Ernst der Aeltere Graf und Herr zu Glichen, Graf Heinrich von Swarczburg Herr zu Leutenberg, Graf Friedrich der Junge Graf und Herr zu Bichelingen, Herr Konrad von Tanrode Herr zu Strausfurt (Stusfurte), Herr Albrecht von Kranchborn des Landgrafen Hofmeister, er Lucze von Varnrode, Lucze von Wangeheym, 30 Ditherich von Bernwalde Marschall, Otto von Loucha und Heinrich von Lengefeld. Bei Abgang eines der Bürgen soll binnen vier Wochen ein anderer an seine Stelle gesetzt werden, widrigenfalls die übrigen zum Einlager in den oben genannten Städten verpflichtet sind. Die Bürgen geloben auf Mahnung in diesen Städten in einer gemeinen Herberge Einlager zu halten mit ires selbiz lybe, alz eyn rittir und eyn erber knecht phliet czu ritene, bis zur 35 Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen.

165. a) Es sind das zusammen nur 49 M.; irgendwo in den Zahlen ist ein Versehen vorgekommen.